

## **§ 3 Nr. 28 EStG : Beachtenswert bei Zahlungen der Arbeitgeber zum Ausgleich einer Rentenminderung**

Zur teilweisen Steuerfreiheit von Zahlungen, die zum Ausgleich von Rentenminderungen wegen vorzeitigen Ruhestandes geleistet werden, hat der Bundesfinanzhof im Urteil X R 10/15 vom 17.5.2017 ausgeführt:

*. . . Aufgrund dieser Vorschrift sind Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge i.S. des § 187a SGB VI steuerfrei, soweit sie 50 % der Beiträge nicht übersteigen. Nach § 187a Abs. 1 Satz 1 SGB VI können bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden, sofern der Versicherte gemäß § 187a Abs. 1 Satz 2 SGB VI erklärt, eine solche Rente zu beanspruchen. § 187a Abs. 2 SGB VI regelt den möglichen Umfang der zusätzlichen Beitragszahlungen dahingehend, dass diese auf den Ausgleich der Rentenminderung begrenzt sind, die sich unter Zugrundelegung der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente ergibt. Im Übrigen wird in § 187a Abs. 2 und Abs. 3 SGB VI geregelt, wie die sich aus der vorzeitigen Inanspruchnahme ergebende Rentenminderung sowie der notwendige Ausgleichsbetrag zu ermitteln sind (vgl. BTDrucks 13/4336, S. 23) . . .*

### **Beispiele aus der Praxis**

1. Nach § 1a KSchG und der ergänzenden 'Betriebsvereinbarung zum Ausgleich etwaiger Rentennachteile und der sozialen Fürsorge' stehen Ihnen brutto 128.000 Euro als Entlassungsentschädigung zu. Ihrem Wunsch entsprechend werden wir davon 42.060,90 € abzweigen und an die Deutsche Rentenversicherung überweisen.
2. Wir werden aus Anlass Ihres 25jährigen Arbeitsjubiläums zur Verbesserung Ihrer Altersrente 5.000 Euro direkt an die Deutsche Rentenversicherung überweisen,
3. Memo der Firmenleitung an AT-Mitarbeiter im Alter 50+, auch an mehrheitsbeteiligten GmbH-Geschäftsführer: Die außerplanmäßige Bonuszahlung von Y Euro ist für Ihre Zukunftsvorsorge (z.B. Riester-Aufstockung) gedacht. Die Personalabteilung informiert auf Wunsch auch über die Möglichkeit von Sonderzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie die fünfzigprozentige Steuerfreiheit, wenn die Ch.-GmbH den Zahlungsvorgang übernimmt.

Da die Tarifvertragsparteien sich bislang den Gestaltungsmöglichkeiten "§ 187a SGB VI i.V.m. § 3 Nr. 28 EStG" verschlossen haben, wird mit großen Fallzahlen kaum zu rechnen sein. Die steuerliche Vergünstigung § 3 Nr. 28 EStG ist bei der Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen,

- wenn der Arbeitnehmer eine Vergütung erhält, die ausdrücklich dazu bestimmt ist, Rentenminderungen teilweise oder ganz auszugleichen;
- wenn dem Arbeitgeber die von der Deutschen Rentenversicherung dem Arbeitnehmer erteilte "Auskunft zum Ausgleich einer Rentenminderung" (oder gleichwertig eine Benachrichtigung über die "Höhe der restlichen Beiträge nach erfolgter Teilzahlung") vorgelegen hat und eine Fotokopie davon (ohne Berechnungsanlagen) dauerhaft zum Lohnkonto genommen wird;
- wenn der Arbeitgeber (!) die Überweisung an die Deutsche Rentenversicherung vornimmt unter Angabe von Versicherungsnummer, Name und Verwendungszweck "RM".

Bei Anwendung des § 187a SGB VI i.V.m. § 3 Nr. 28 EStG ist die vom Arbeitgeber (!) vorgenommene Zahlung (50 % steuerfrei, 50 % aus versteuertem Einkommen des Arbeitnehmers) auch hinsichtlich des steuerfrei bezogenen Teils kein „gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers“: trotz Überweisung durch den Arbeitgeber mit dem RM-Vermerk handelt es sich ausschließlich um Beitragszahlungen des Arbeitnehmers - nur dieser erhält darum eine Beitragsbescheinigung zum Sonderausgabenabzug direkt von der Deutschen Rentenversicherung.

[!\[\]\(17413706fd4997a1a4bdf85c6864eee1\_img.jpg\) \*\*Steuern sparen und Rentenabschläge ausgleichen\*\* !\[\]\(f419710cbe076aa30a9c6c031b5cbe84\_img.jpg\)](#)